

1. KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

2. GENEHMIGUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS DURCH DEN BUNDESRAT

BERICHT UND ANTRAG DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

VOM 8. JULI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat sich an einer halbtägigen Sitzung mit der Vorlage des Regierungsrates zur Anpassung des kantonalen Richtplans befasst. Ein weiteres Thema dieser Sitzung war die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat. Der Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 4. Mai 2005 wurde von der Staatskanzlei allen Mitgliedern des Kantonsrates zugestellt. Aus diesem Beschluss geht hervor, dass der Bundesrat den kantonalen Richtplan mit einigen wenigen Änderungen genehmigt hat. Über ein wichtiges Vorhaben für den Kanton Zug, die Inertstoffdeponie Stockeri, wird der Bundesrat erst später entscheiden. Unsere Kommission befasste sich mit den vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen beim kantonalen Richtplan und sie diskutierte über die Frage, welche Änderungen akzeptiert werden können und in welchen Fällen ein Bereinigungsverfahren mit dem Bund eingeleitet werden soll. In diesem Zusammenhang stellte sich auch die Frage nach der Zuständigkeit. Entscheidet der Kantonsrat oder der Regierungsrat, ob ein Bereinigungsverfahren mit dem Bund eingeleitet wird? Auf diese Frage werden wir im nachfolgenden Bericht noch näher eingehen. An der Sitzung nahmen von Seiten der Verwaltung Baudirektor Hans-Beat Uttinger und Kantonsplaner René Hutter teil. Das Protokoll führte Paul Baumgartner, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans
 - 1.1. Eintretensdebatte
 - 1.2. Detailberatung
2. Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat
 - 2.1. Was hat der Regierungsrat bisher unternommen?
 - 2.2. Zur Zuständigkeitsfrage
3. Antrag

1. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans

1.1. Eintretensdebatte

In der Vorlage des Regierungsrates wird ausführlich begründet, weshalb sich die einzelnen Richtplananpassungen aufdrängen. Die Eintretensdebatte führte in unserer Kommission zu keinen Diskussionen. In der Eintretensdebatte wurde der Regierungsrat dafür gelobt, dass diese Richtplananpassung so rasch erfolgt. Eintreten auf die Vorlage war in unserer Kommission deshalb unbestritten.

1.2. Detailberatung

Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Choller, Gemeinde Zug

Unsere Kommission unterstützt diese Richtplananpassung, weil damit der in diesem Gebiet ansässige Holzverarbeitungsbetrieb eine Zukunftschance erhält. Die Richtplananpassung ist nötig, weil die Stadt Zug in diesem Gebiet einen Bebauungsplan erlassen will. Die vorgesehene Arrondierung der Bauzone mit speziellen Vorschriften ist zweckmässig. Durch die Verschmälerung der Bauzone entlang der alten Lorze wird dieser Landschaftsraum mit der vorgesehenen Pflanzung einer Hecke aufgewertet. Die damit verbundene geringfügige Ausdehnung der Bauzone Richtung Norden fällt demgegenüber nicht ins Gewicht. Ein Mitglied der Raumplanungskommission erkundigte sich, weshalb die dort befindliche Liegenschaft der Korporation Zug nicht zur Bauzone mit speziellen Vorschriften zugewiesen wird. Die Vertreter der

Baudirektion informierten uns, dass diese Bauzone mit speziellen Vorschriften seinerzeit für den dort befindlichen Sägereibetrieb geschaffen wurde und andere Nutzungen als ein holzverarbeitender Betrieb nicht gestattet sind. Da für die Stadt Zug die Einzonung der Liegenschaft der Korporation Zug kein Thema ist, muss sich auch der Kanton nicht damit befassen.

Unsere Kommission stimmte dieser Richtplananpassung einstimmig zu.

Festsetzung der neuen Gasleitung "Erdgas für die Innerschweiz, EFIN", Gemeinden Hünenberg und Risch

Die Vertreter der Baudirektion teilten uns mit, dass die Linienführung dieser Gasleitung auf die Vorhaben im kantonalen Richtplan abgestimmt ist. Dies gilt namentlich für das so genannte Kammerkonzept, die Spange (direkte Bahnverbindung von Cham Richtung Arth-Goldau) und die Deponie Stockeri. Diese Leitung wird von den Wasserwerken Zug AG (WWZ) erstellt. Die WWZ hat mit den betroffenen Grundeigentümern bereits gesprochen und diese sind mit der Linienführung einverstanden.

Unsere Kommission stimmte dieser Richtplananpassung einstimmig zu.

Anpassung der Linienführung der Erdgasleitung "Ringschluss", Hünenberg - Baar, Abschnitt Zanggenrütiweg - Südstrasse, Gemeinden Zug, Baar und Steinhausen

Diese Richtplananpassung erfolgt auf Wunsch der WWZ, weil die Gespräche mit den Grundeigentümern gezeigt haben, dass diese mit der ursprünglichen Linienführung der Gasleitung nicht einverstanden sind. Die neue Linienführung der Gasleitung erfolgt zu einem grossen Teil entlang der neuen Lorze auf einem Grundstück, das dem Kanton Zug gehört. Bei der Diskussion über diese Richtplananpassung war sich unsere Kommission einig, dass durch eine Gasleitung entlang der neuen Lorze eine spätere Renaturierung oder Aufweitung auf keinen Fall verunmöglicht werden darf und dass für die Kosten einer allfälligen Leitungsverlegung auf jeden Fall der Leitungseigentümer aufkommen muss. Nachdem uns die Vertreter der Baudirektion versicherten, dass dies in dem mit dem Leitungsersteller noch abzuschliessenden

Dienstbarkeitsvertrag auf jeden Fall so geregelt werde, sprach sich unsere Kommission für diese Richtplananpassung aus.

Unsere Kommission stimmte dieser Richtplananpassung einstimmig zu.

Festsetzung des neuen Eisstadions in der Gemeinde Zug

Als der Richtplan vom Kantonsrat beschlossen wurde, war noch nicht klar, wo das neue Eisstadion erstellt wird. Damals stand ein Standort im Gebiet Unterfeld (Gemeinde Baar) ebenfalls zur Diskussion. Inzwischen wurde die Standortfrage geklärt, nachdem die Stadt Zug beschlossen hat, dass das alte Stadion im Herti abgebrochen und dort ein neues Stadion erstellt wird. Aus der Sicht der Raumplanungskommission ist dieser Standort richtig, weil sich in der unmittelbaren Umgebung die Sportanlagen und die dazugehörenden Infrastrukturanlagen (Parkplätze usw.) befinden und dieser Standort auch gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Damit die Planung für den Bau des neuen Eisstadions weitergeführt werden kann, ist es wichtig, dass dieser Standort nun im Richtplan festgesetzt wird.

Unsere Kommission stimmte dieser Richtplananpassung einstimmig zu.

Kleine Anpassung: Änderung des Richtplantextes V 3.8 sowie der Legende zur Teilkarte V 3.8

Für diese kleine Richtplananpassung ist der Regierungsrat zuständig (§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG). Die Raumplanungskommission musste sich deshalb mit dieser Richtplananpassung nicht befassen, sondern sie hat lediglich davon Kenntnis genommen. Das Gleiche gilt auch für den Kantonsrat.

2. Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat

2.1. Was hat der Regierungsrat bisher unternommen?

Die Baudirektion hat uns darüber orientiert, welche Änderungen der Bundesrat bei der Genehmigung des Richtplans vorgenommen und wie sich der Regierungsrat dazu geäußert hat. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass der Regierungsrat mit

einer Ausnahme mit den vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen einverstanden ist. Die einzige Ausnahme ist die Deponie Stockeri, über deren Schicksal der Bundesrat später entscheiden wird. Der Grund hierfür ist, dass sich die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission negativ zu diesem Vorhaben im BLN-Objekt Nr. 1309 (Zugersee) geäußert hat. Der Regierungsrat ist in diesem Fall am 25. Mai 2005 mit einem Schreiben an den Bundesrat gelangt und hat den Antrag für ein Bereinigungsverfahren gemäss Art. 12 RPG gestellt.

Unsere Kommission hat über die vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen diskutiert und sie geht mit dem Regierungsrat einig, dass nur bei der Deponie Stockeri ein Bereinigungsverfahren mit dem Bund eingeleitet wird. Diese Deponie ist für den Kanton Zug wichtig, weil dort auch nasses Material abgelagert werden kann. Wird diese Deponie aus dem Richtplan gestrichen, so ist der nächste Deponienotstand nur eine Frage der Zeit. Im Gegensatz zur Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission sind wir der Auffassung, dass diese Deponie das BLN-Objekt Nr. 1309 nicht beeinträchtigt, weil der Deponiestandort rund 1 km vom Zugersee entfernt ist und er am Rande des BLN-Objektes entlang dem Bahntrasse und der Autobahn liegt.

2.2. Zur Zuständigkeitsfrage

Wir haben in unserer Kommission auch über die Frage diskutiert, ob der Kantonsrat oder der Regierungsrat für den Entscheid zuständig ist, ob ein Bereinigungsverfahren mit dem Bund eingeleitet wird, falls Teile des Richtplans vom Bund nicht genehmigt werden. Diese Frage stellt sich, nachdem der Richtplan vom Kantonsrat beschlossen wird. Werden Teile des Richtplans vom Bundesrat nicht genehmigt, so bedeutet dies, dass ein Beschluss des Kantonsrates geändert wird, was zur Frage führt, ob der Kantonsrat über die Einleitung des Bereinigungsverfahrens entscheiden muss. In diesem Fall müsste der Regierungsrat mit einer Vorlage an den Kantonsrat gelangen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Regierungsrat in dieser Sache schon an den Bundesrat gelangt, indem er ein Bereinigungsverfahren bei der Deponie Stockeri verlangt hat. Von den Vertretern der Baudirektion erfuhren wir, dass dies bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen analog gehandhabt wird. Wird ein Gemeindeversammlungsbeschluss bei einer höheren Instanz angefochten, dann ist der Gemeinderat für die Interessenwahrung zuständig. Das Gleiche gilt unseres Erachtens auch im vorliegenden Fall. Das heisst, der Regierungsrat ist zuständig für Interessenwahrung bei den Bundesinstanzen, wenn es um die mögliche

Nichtgenehmigung von Teilen des Richtplans geht. Der Kantonsrat muss somit in dieser Sache nicht tätig werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1350.2 - 11762 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. von unserem Bericht zur Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat Kenntnis zu nehmen.

Hünenberg, 8. Juli 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Louis Suter